

Begründung
zur
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55
„Isarnwohld-Schule“
der
Gemeinde Gettorf
Kreis Rendsburg-Eckernförde



Fassung zur Veröffentlichung
gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Juli 2025

Inhaltsverzeichnis

1	Plangebiet	4
1.1	Größe und Abgrenzung des Plangebietes	4
1.2	Bebauung und Nutzung im Bestand	5
1.3	Verkehrssituation	6
1.4	Technische Infrastruktur	6
1.5	Altlasten und altlastverdächtige Flächen	6
2	Planerische Vorgaben	6
2.1	Landesentwicklungsplanung 2021	6
2.2	Regionalplan für den Planungsraum III	7
2.3	Flächennutzungsplan (F-Plan)	8
3	Planaufstellung	9
3.1	Erfordernis und Ziel der Planaufstellung	9
3.2	Planverfahren	10
3.3	Rahmenbedingungen und städtebauliches Konzept	10
4	Inhalte der Planung	12
4.1	Planungsrechtliche Festsetzungen des B-Planes	12
4.2	Planungsrechtliche Hinweise	14
4.3	Verkehrerschließung	14
4.4	Überschlägige Prüfung der Schallimmissionen bei den benachbarten Wohnhäusern (DSB Dörries schalltechnische Beratung GmbH)	16
4.4.1	Aufgabenstellung	16
4.4.2	Textliche Festsetzungen	17
4.4.3	Zusammenfassung	17
4.4.4	Schalltechnischer Hinweis an die Behörde	17
4.5	Immissionschutz-Stellungnahme (Geruch) Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	17
4.6	Artenschutz	19
4.7	Baugeologisches Vorgutachten	19
4.7.1	Anlass	19
4.7.2	Baugrundeigenschaften	20
4.8	Entwässerungskonzept – Wasserhaushaltsbilanz und A-RW-1	21
4.8.1	Aufgabenstellung	21
4.8.2	Zielsetzung	21
4.8.3	Ermittlung Anteile befestigter und unbefestigter Flächen (für A-RW 1)	21
4.8.4	Maßnahmen zur Bewirtschaftung von Regenwasserabflüssen	21

4.8.5	Vergleich des Referenzzustandes	22
4.8.5.1	Abfluss	22
4.8.5.2	Versickerung	22
4.8.5.3	Verdunstung	22
4.9	Denkmalschutz (Archäologie)	23
5	Ver- und Entsorgung	23
5.1	Stromversorgung	23
5.2	Gasversorgung	23
5.3	Wasserversorgung	23
5.4	Abwasserbeseitigung	23
5.5	Abfallbeseitigung	23
5.6	Telekommunikation	23
6	Finanzierung	24

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Plangebietes im Raum	4
Abbildung 2: Auszug aus dem Luftbild mit Kennzeichnung des Änderungsbereichs	5
Abbildung 3: Auszug aus Landesentwicklungsplan 2021	7
Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Planungsraum III von 2001	8
Abbildung 5: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan mit Kennzeichnung des Änderungsbereichs	9
Abbildung 6: Auszug aus dem Ursprungsplan B-Plan Nr. 55 mit Kennzeichnung des Plangebiets der 2. Änderung (Rot)	11
Abbildung 7: Auszug aus der 1. Änderung B-Plan Nr. 55 mit Kennzeichnung des Plangebiets der 2. Änderung	12
Abbildung 8: Skizze zur Verdeutlichung der Erschließung des Plangebiets	15
Abbildung 9: Auszug aus der Planzeichnung zur 2. Änderung des B-Plans Nr. 55	16
Abbildung 10: Jahreshäufigkeit der gewichteter Geruchsstunden in Prozent	18
Abbildung 11: Auszug aus dem Lageplan „Sondieransatzpunkte“ des Ingenieurbüro GMTU Dr. Ruck und Partner GmbH	20
Abbildung 12: Ermittlung der Anteile befestigter und unbefestigter Fläche	21
Abbildung 13: Vergleich des Referenzzustandes	22

1 Plangebiet

1.1 Größe und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt südwestlich des Ortszentrums der Gemeinde Gettorf (Kreis Rendsburg Eckernförde), südlich des Sander Weges, westlich der Süderstraße, nordöstlich Sportpark und östlich angrenzend an die Sportanlagen. Direkt westlich angrenzend befindet sich der Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Plans Nr. 55 der Gemeinde Gettorf.

Der Geltungsbereich befindet sich westlich innerhalb des Schulzentrums der Isarnwohld-Schule und umfasst das Flurstück 140/7 der Gemarkung Gettorf, Flur 7 sowie eine Gesamtfläche von ca. 1,45 ha.

Die Lage im Raum und die Abgrenzung des Plangebietes ist der Abbildung 1 zu entnehmen.

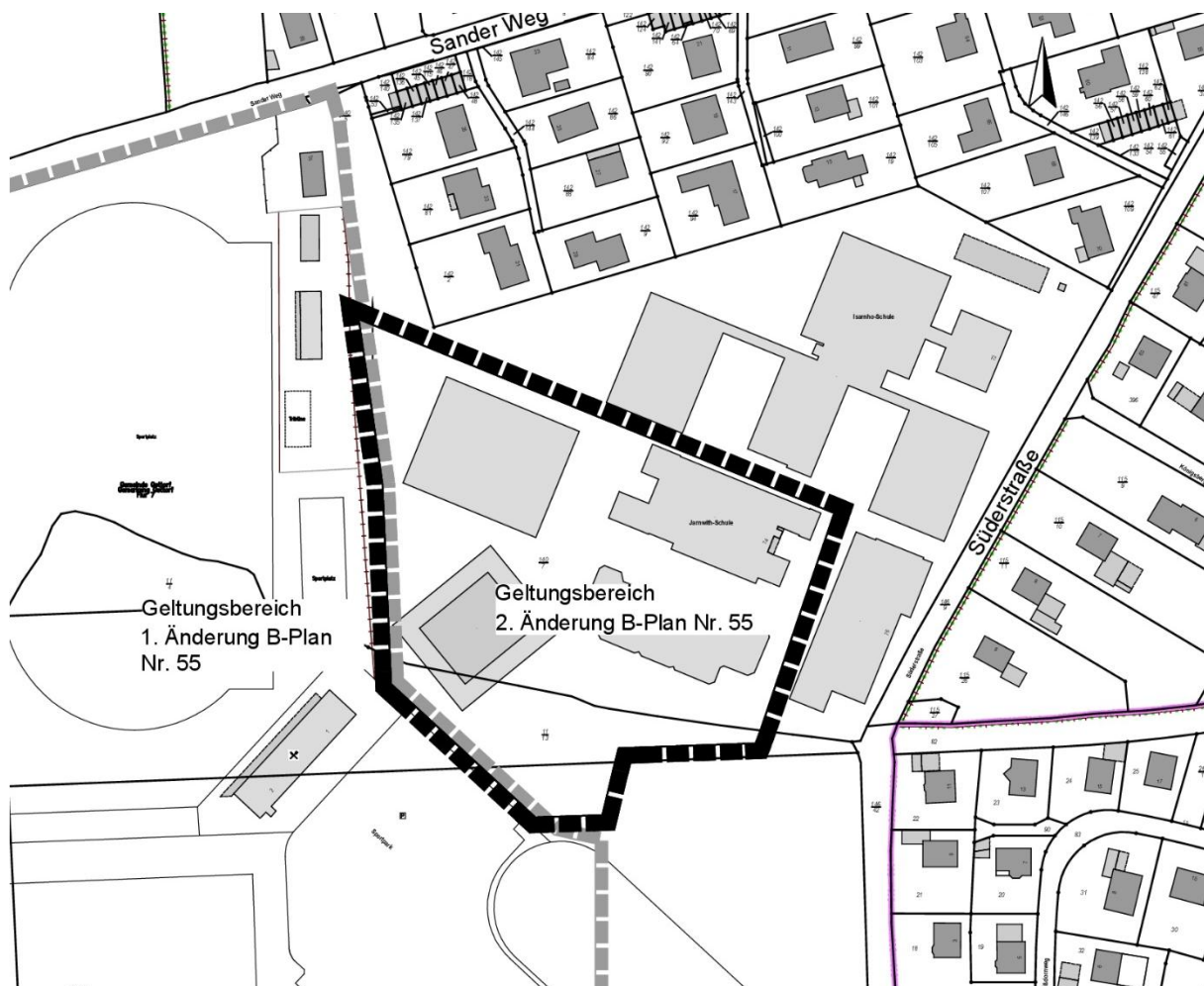


Abbildung 1: Lage des Plangebietes im Raum

1.2 Bebauung und Nutzung im Bestand

Zurzeit befinden sich die Bestandsgebäude der Isarnwohld-Schule sowie das Gebäude zum Sportpark im Plangebiet. Als reversible Nutzung wurden südlich im Geltungsbereich temporäre Unterkünfte für Geflüchtete errichtet.

Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des Ursprungsplanes B-Plans Nr. 55 und östlich anschließend an den Geltungsbereich der 1. Änderung, in welchen ebenfalls als Art der baulichen Nutzung Sonstiges Sondergebiet (SO) ausgewiesen ist.

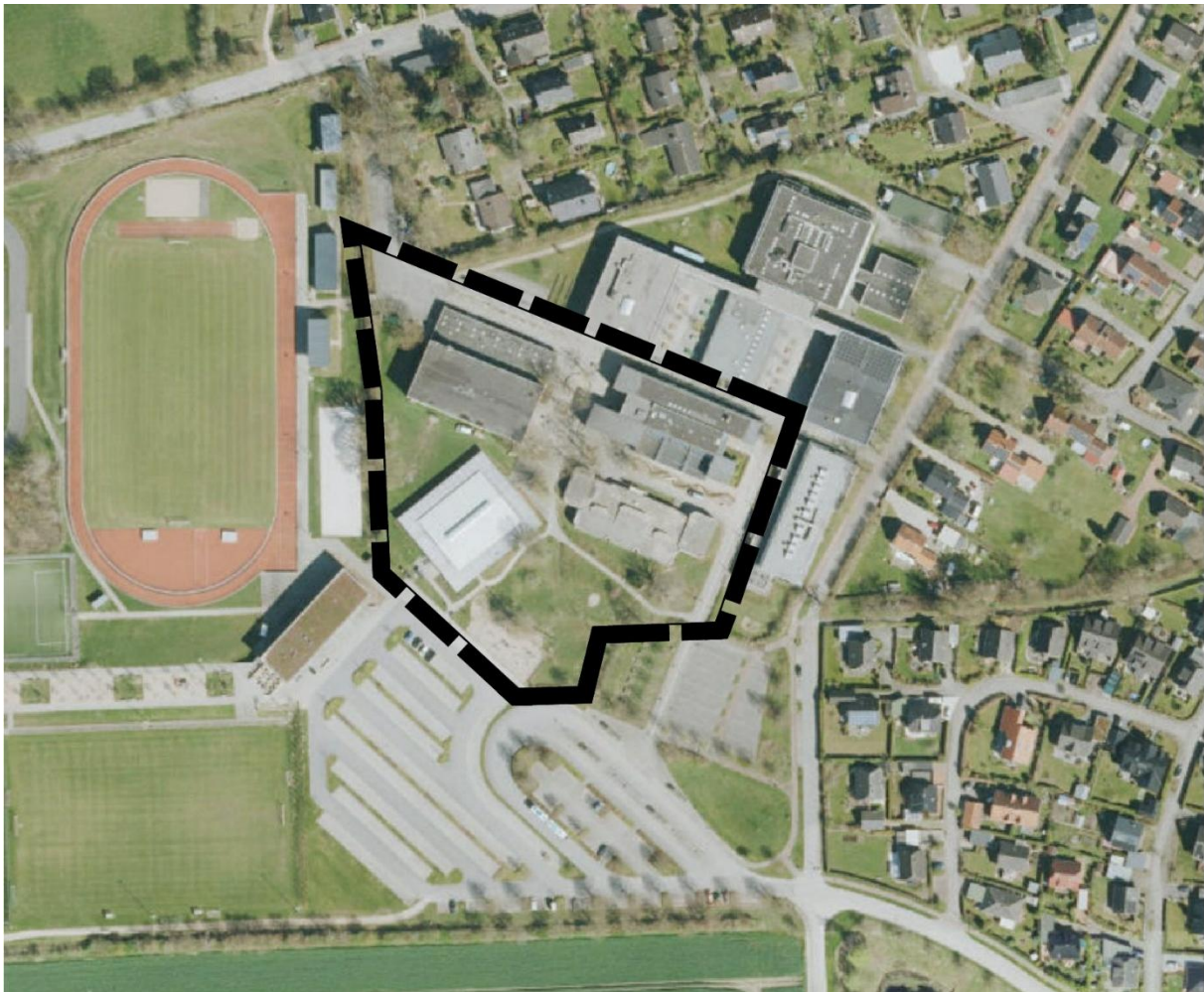


Abbildung 2: Auszug aus dem Luftbild mit Kennzeichnung des Änderungsbereichs

1.3 Verkehrssituation

Das Plangebiet befindet sich südlich des Sander Weges und westlich der Süderstraße. Es wird überwiegend über die bereits vorhandene Zufahrt zum Schulgelände des südlich außerhalb des Geltungsbereichs gelegenen öffentlichen Parkplatzes erschlossen, dessen Einfahrt sich an der Kreuzung Süderstraße/Lindentor/Kattunbrook befindet.

Die verkehrstechnische Anbindung an das übrige Straßennetz der Gemeinde als auch der Anschluss an das Netz des ÖPNV's ist durch den ebenfalls an dieser Stelle vorhandenen Busbahnhof sichergestellt.

1.4 Technische Infrastruktur

Die technische Infrastruktur im Plangebiet ist bereits vorhanden.

1.5 Altlasten und altlastverdächtige Flächen

Als Altlasten im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes werden Altablagerungen und Altstandorte bezeichnet, durch die schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden. Ursächlich hierfür können die unsachgemäße Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Abfällen und der unsachgemäße Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen sein.

In den übergeordneten Planungen, wie Regional – und Kreisplanungen, als auch auf der Ebene der Flächennutzungsplanung sind keine Aussagen und Hinweise zu Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen (im Sinne von § 2 Abs. 5 und 6 BBodSchG) gemacht worden. Handlungsbedarf ist daher nicht gegeben.

2 Planerische Vorgaben

2.1 Landesentwicklungsplanung 2021

Die Landesentwicklungsplanung (LEP) 2021 stellt die Ziele und Grundsätze für die räumliche Entwicklung des Landes Schleswig-Holstein auf.

Im LEP ist Gettorf als Unterzentrum ausgewiesen und liegt genau zwischen dem 10-km-Umkreis des Oberzentrums Kiel und des Mittelzentrums Eckernförde. Ebenso befindet sich Gettorf im Ordnungsraum von Kiel.

Unterzentren sind eine Einstufung des Zentralörtlichen Systems, das wiederum die Schwerpunkte für Infrastruktur und Versorgungseinrichtungen sowie für bauliche und gewerbliche Entwicklung darstellt. Unterzentren dienen der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten Grundbedarfs (LEP 2021, Kap. 3.1.3). Die Lage im Ordnungsraum Kiel soll die Verbesserung der Standortvoraussetzungen für eine dynamische Wirtschafts- und Arbeitsplatzentwicklung begünstigen. Des Weiteren sollen „Flächen für Gewerbe- und Industriebetriebe sowie für Wohnungsbau in ausreichendem Umfang vorgehalten werden“ (LEP 2021, Kap. 2.2). In den Ordnungsräumen besteht zudem ein erhöhtes Abstimmungs- und gemeinsames Planungserfordernis zwischen benachbarten Kommunen und Gemeinden u.a. bei der Planung für Gewerbe (LEP 2021, Kap. 2.2).

Mit der Schaffung der planerischen Voraussetzungen für die Erweiterungsmöglichkeiten für die Schulentwicklung einschließlich eines Neubaus einer Sporthalle auf dem Gelände der Isarnwohld-Schule, folgt

die Gemeinde Gettorf den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes zur regionalen Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen des qualifizierten Grundbedarfs und baut das Kapazitätsangebot der Isarnwohld-Schule bedarfsgerecht aus.



Abbildung 3: Auszug aus Landesentwicklungsplan 2021

2.2 Regionalplan für den Planungsraum III

Der Regionalplan für den Planungsraum III (Schleswig-Holstein Mitte) von 2000 basiert auf dem LEP und konkretisiert dessen Vorgaben. Im Folgenden werden die wichtigsten Aussagen aus dem Regionalplan zusammengestellt, die für die vorliegende Planung von Bedeutung sind.

Die Gemeinde Gettorf gehört zum Ordnungsraum Kiel, der durch eine Vielzahl von Raumanprüchen, einem hohen Siedlungsdruck sowie weiter fortschreitender Verdichtung gekennzeichnet ist. Im Vergleich zu anderen Räumen zeigen sich hier dynamischere Entwicklungen. Hinsichtlich der regionalen Siedlungsstruktur ist Gettorf als Unterzentrum eingestuft, der Gemeinde kommt somit eine Funktion mit Schwerpunkt Siedlungsentwicklung und Vorhaltung von Infrastruktur der Daseinsvorsorge zu. Zudem besteht für Gettorf neben der starken Pendlerverflechtung mit Kiel eine vielseitige Wirtschaftsstruktur, die mit dem Ziel der Schaffung von Arbeitsplätzen ausgebaut werden soll.

Auf der Siedlungsachse Kiel – Gettorf soll sich die wirtschaftliche und siedlungsmäßige Entwicklung auf die Achsenswerpunkte konzentrieren. Gettorf wird als äußerer Achsenswerpunkt genannt, soll als solcher beibehalten und im Rahmen des Regionalplans verbindlich abgegrenzt werden. Das bedeutet, die Gemeinde Gettorf hat einer vorausschauenden Bodenvorratspolitik, einer der zukünftigen Entwicklung angepassten Ausweisung von Wohnungs-, Gemeinbedarfs- und gewerblichen Bauflächen sowie der Bereitstellung entsprechender Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen Rechnung zu tragen.

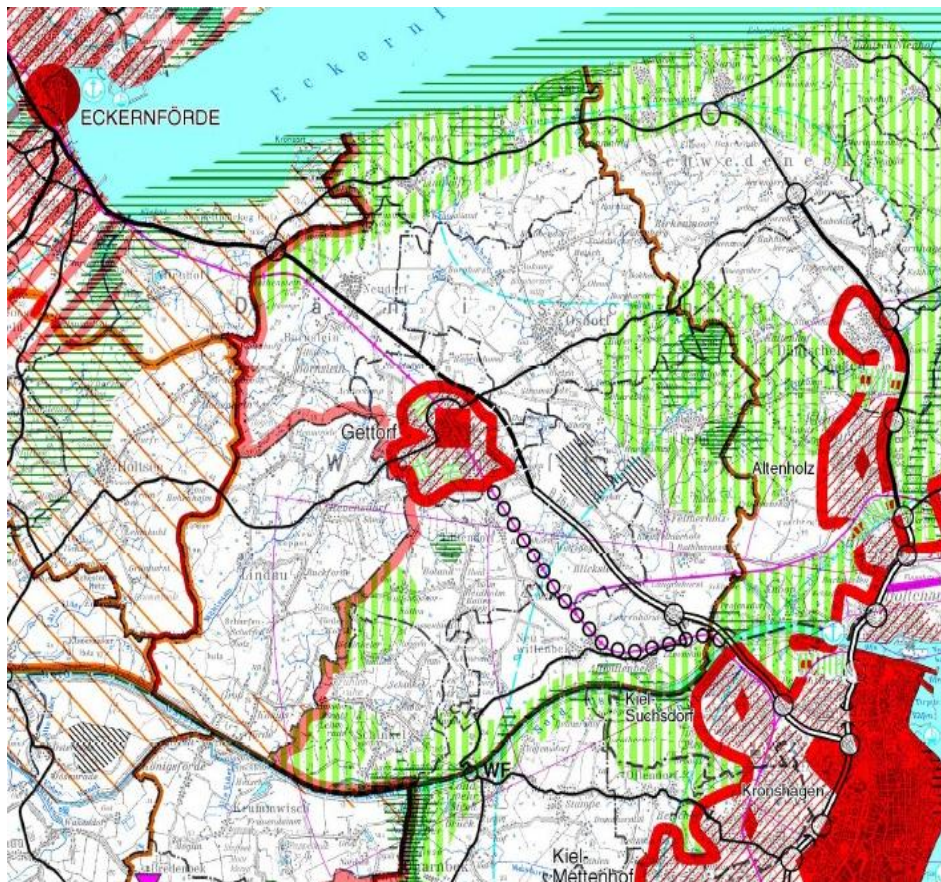


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Planungsraum III von 2001

2.3 Flächennutzungsplan (F-Plan)

Der Flächennutzungsplan (F-Plan) der Gemeinde Gettorf ist am 12.07.2001 mit dem Az. IV 645-512.111-58.58 (neu) vom Innenministerium genehmigt worden. Die Genehmigung wurde am 01.08.2001 ortsüblich bekannt gemacht, der F-Plan wurde somit am 02.08.2001 rechtskräftig.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Gettorf stellt das Plangebiet als Sonstiges Sondergebiet (SO) mit den Zweckbestimmungen „Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ sowie „Schule“, und als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ dar.

Die Aufstellung der 2. Änderung des B-Planes Nr. 55 entwickelt sich mit der Ausweisung als Sonstiges Sondergebiet (SO) somit aus den Vorgaben des Flächennutzungsplanes. Eine Änderung des F-Planes ist demzufolge nicht erforderlich.

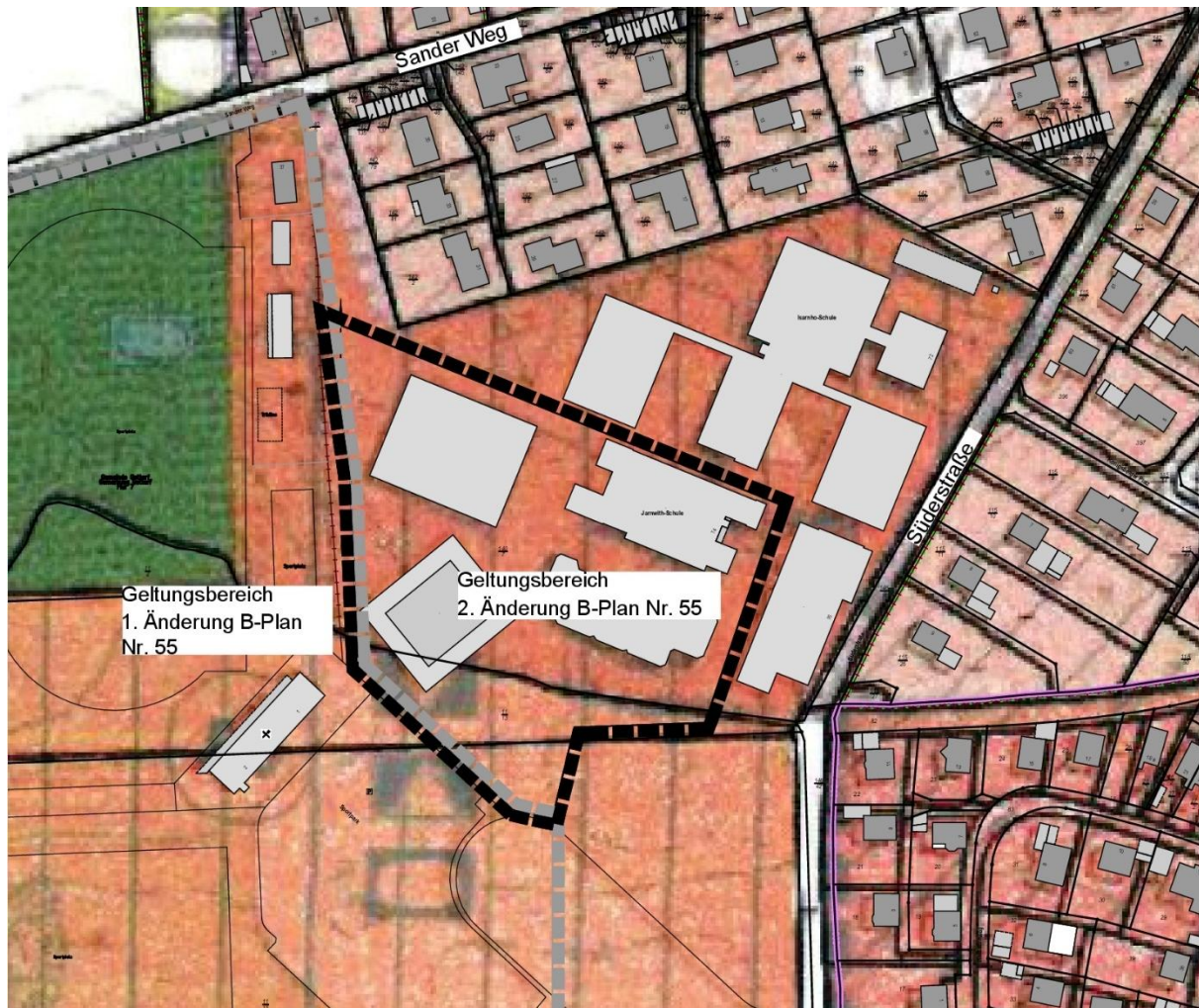


Abbildung 5: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan mit Kennzeichnung des Änderungsbereichs

3 Planaufstellung

3.1 Erfordernis und Ziel der Planaufstellung

Erfordernis der Planaufstellung

Die Gemeinde Gettorf hat gemäß Aussage des Regionalplans des Planungsraums III u.a. einer vorausschauenden Bodenvorratspolitik, einer der zukünftigen Entwicklung angepassten Ausweisung von Wohnungs-, Gemeinbedarfs- und gewerblichen Bauflächen Rechnung zu tragen, um ihrer Funktion als Unterzentrum und äußerem Siedlungsachsenschwerpunkt gerecht zu werden.

Als wichtiger Schulstandort möchte die Gemeinde Gettorf die Voraussetzungen für die Errichtung bedarfsgerechter Bildungshäuser im Rahmen der Daseinsvorsorge schaffen. Der Ursprungsplan B-Plan Nr. 55 beinhaltet die planerischen Voraussetzungen für die Isarnwohld-Schule (zur Rechtskraft des B-Plans Nr. 55 im Jahr 2005 hieß die Schule noch Isarnho Schule).

Die integrierte Sportentwicklungsplanung der Gemeinde Gettorf sieht vor, den Sportstandort an der Isarnwohld-Schule entsprechend des Sportprofils der Schule zu stärken und den Standort gemeinsam mit dem benachbarten Kultur- und Bildungszentrum (KuBiZ) zu einem sportlichkulturellen Zentrum der Gemeinde und der Region zu entwickeln.

Im Rahmen der 1. Änderung des B-Plans Nr. 55 wurden daher bereits die Möglichkeiten für eine Umgestaltung und Erweiterung der Sportplätze auf dem Gelände der Isarnwohld-Schule innerhalb eines Sonstigen Sondergebietes (SO) mit der Zweckbestimmung „Schul- und Vereinssport/Kunstrasenplätze“ geschaffen.

Die 2. Änderung des B-Plans Nr. 55 beinhaltet nun neben den Erweiterungsmöglichkeiten für die Schulentwicklung insbesondere die Schaffung der Möglichkeiten für den Neubau einer Sporthalle.

Ziel der Planaufstellung

Die Inhalte der 2. Änderung des B-Planes Nr. 55 sollen einem Bedarf der Bevölkerung nach bedarfsgerechten Bildungshäusern/Bildungseinrichtungen, hier als Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Erweiterungsmöglichkeiten für die Schulentwicklung/Neubau einer Sporthalle“ festgesetzt, Rechnung tragen. Die Planung richtet sich demzufolge nach den Aussagen des Regionalplans und beinhaltet Erweiterungsmöglichkeiten für die Schulentwicklung der Isarnwohld-Schule für die nächsten Jahre.

Wesentliches Ziel der Änderung ist zum einen, durch Anpassung des geplanten Neubaus der Sporthalle in seiner Höhenentwicklung und in seinen sonstigen Abmessungen an die Vorgaben des Ursprungsplans B-Plan Nr. 55 und dessen 1. Änderung, eine sich in das Ortsbild verträglich einfügende Erweiterungsbebauung sicherzustellen. Zum anderen ist das Ziel des Vorhabens die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen von Erweiterungsmöglichkeiten für die Schulentwicklung der nächsten Jahre unter Berücksichtigung des sparsamen Umganges mit Grund und Boden in der Gemeinde Gettorf.

3.2 Planverfahren

Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Es handelt sich bei dem Plangebiet um eine bereits bebaute Ortslage, in der die Erneuerung bzw. Anpassung von Bebauung und die künftige Nutzungsstruktur durch Bauleitplanung gesteuert werden sollen. Der Plangeltungsbereich liegt im Innenbereich und die zulässige Grundfläche beträgt weniger als 20.000 m². Der Bebauungsplan bereitet keine Vorhaben vor, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)).

Die vorgenannten Voraussetzungen begründen die Anwendung eines beschleunigten Verfahrens und der B-Plan wird gemäß § 13 a BauGB als B-Plan der Innenentwicklung aufgestellt. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 4 (1) BauGB wird gemäß § 13a (2) Nr. 1 BauGB abgesehen.

3.3 Rahmenbedingungen und städtebauliches Konzept

Das Plangebiet ist überplant durch den Bebauungsplan Nr. 55 „Isarnwohld-Schule“. Diese Planungen werden durch die 2. Änderung des B-Planes Nr. 55 „Isarnwohld-Schule“ geändert und erweitert.

Die 2. Änderung des B-Plans Nr. 55 legt die Nutzungsart als Sonstiges Sondergebiet (SO) gem. § 11 BauGB fest. Das entspricht den Vorgaben des F-Plans, aus welchem sich der B-Plan somit entwickelt. Die Flächen der 2. Änderung des B-Planes Nr. 55 werden im Ursprungsplan (B-Plan Nr. 55) bereits als

Sonstiges Sondergebiet (SO) ausgewiesen und befinden sich hier nordwestlich im Geltungsbereich (siehe Abb. 6).

Bei der 2. Änderung handelt es sich um dringend benötigte bauliche Erweiterungen in Form einer neuen Sporthalle sowie weiterer Erweiterungsmöglichkeiten für die Schulentwicklung der Isarnwohld-Schule. Um dieses Vorhaben realisieren zu können, muss die bestehende Baugrenze vergrößert werden.

Das Maß der baulichen Nutzung, die II-Geschossigkeit und die abweichende Bauweise sowie eine GRZ von 0,8 werden aus dem Ursprungsplan Nr. 55 und der 1. Änderung (siehe Abb. 6 und 7) übernommen, um den geplanten Erweiterungsbau an die vorhandene Bebauung anzupassen.

Die Erschließung der zu beplanenden Fläche ist im Bestand gesichert und wird unverändert in die 2. Änderung des B-Planes Nr. 55 übernommen (siehe Kap. 1.3 und 4.2). Dies gilt ebenfalls teilweise für das sich südlich im Plangebiet des Ursprungsplanes befindenden Geh-, Fahr- und Leitungsrechts. Hier wurde jedoch eine Änderung in Leitungsrecht für die aktuelle Planung vorgenommen, da es sich hierbei ausschließlich um eine vorhandene Trinkwasserleitung handelt.

Für die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs sollen demnach folgende Planungen realisiert werden:

- Erweiterungsmöglichkeiten für die Schulentwicklung und den Neubau eine Sporthalle im Sonstigen Sondergebiet (SO) schaffen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 beinhaltet ein Entwicklungspotential zur Aufwertung und Erweiterung des Schulgeländes der Isarnwohld-Schule im Innenbereich der Gemeinde Gettorf.



Abbildung 6: Auszug aus dem Ursprungsplan B-Plan Nr. 55 mit Kennzeichnung des Plangebiets der 2. Änderung (Rot)

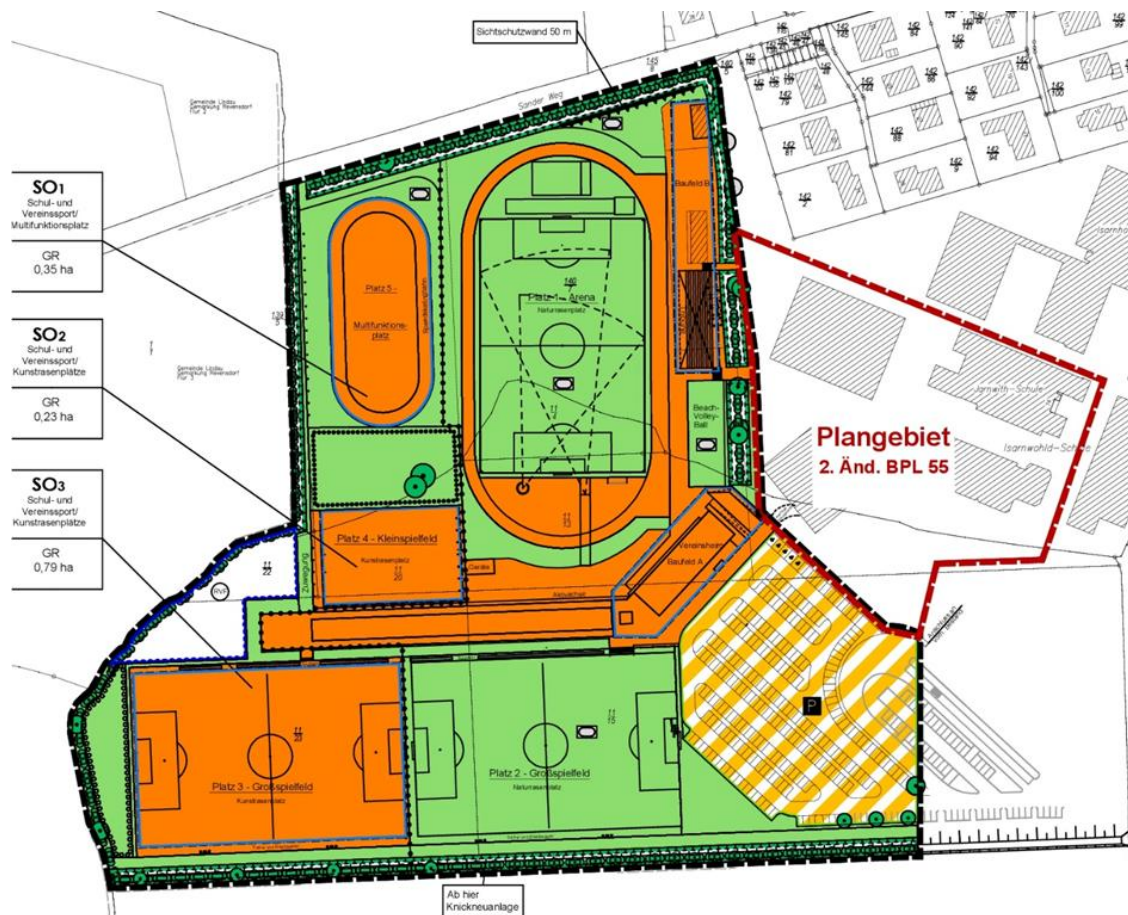


Abbildung 7: Auszug aus der 1. Änderung B-Plan Nr. 55 mit Kennzeichnung des Plangebiets der 2. Änderung

4 Inhalte der Planung

Im Folgenden werden die Ziele, die mit der Aufstellung der 2. Änderung des B-Planes Nr. 55 der Gemeinde Gettorf verfolgt werden, erörtert.

4.1 Planungsrechtliche Festsetzungen des B-Planes

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 15 BauGB; §§ 1 und 11 BauNVO)

Die zur Erweiterung für die Schulentwicklung/Neubau einer Sporthalle vorgesehene Fläche der 2. Änderung des B-Planes Nr. 55 wird im rechtskräftigen F-Plan sowie im Ursprungsplan als Sonstiges Sondergebiet (SO) ausgewiesen.

Die Ausweisung im B-Plan kann somit als Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Erweiterungsmöglichkeiten für die Schulentwicklung/Neubau einer Sporthalle“ gemäß § 11 BauNVO erfolgen.

„Sonstige Sondergebiete“ (SO) gem. § 11 BauNVO:

Die Flächen für bauliche Anlagen im Plangebiet werden als „Sonstiges Sondergebiet“ gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Erweiterungsmöglichkeiten für die Schulentwicklung/Neubau einer Sporthalle" festgesetzt.

Als bauliche Anlagen im Sonstigen Sondergebiet sind zulässig:

- Sporthalle
- Bauliche Anlagen, die dem Schulbetrieb dienen

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 16, 18, 19 und 20 BauNVO)

Grundflächenzahl (GRZ) (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)

Um die zulässige Versiegelung auf dem Schulgelände zu regeln und neue Planungen an die bestehenden baulichen Strukturen der Isarnwohld-Schule (Vorgaben des Ursprungsplans und dessen 1. Änderung) anzupassen, wird das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung mit einer GRZ von 0,8 festgesetzt.

Anzahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO)

Um die Höhenentwicklung der geplanten Baukörper zu steuern, liegt die zulässige Geschossigkeit bei zwei Vollgeschossen. Die Höhe orientiert sich an den Bestandsgebäuden sowie aus den Vorgaben des Ursprungsplans und dessen 1. Änderung.

Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 und 23 BauNVO)

Im Plangebiet der 2. Änderung wird die abweichende Bauweise festgesetzt, da hier die Gebäudelänge von 50 m überschritten wird und um die aktuelle Planung an die Vorgaben aus den vorangegangenen Bauleitplanungen zur Isarnwohld-Schule anzupassen.

Die überbaubare Grundstücksfläche wird jeweils durch Baugrenzen bestimmt, wobei die gesetzlich vorgeschriebenen Abstände zu den Grundstücksgrenzen eingehalten werden. An die Baugrenzen kann, muss aber nicht zwingend gebaut werden. Eine Unterschreitung ist möglich.

Versickerung von Niederschlagswasser auf Baugrundstücken (§ 9 Abs.1 Nr. 14 und 16 BauGB) i.V.m. Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Das anfallende Niederschlagswasser der neuen Sporthalle ist in die Regenwasser- kanalisation einzuleiten. In Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde ist das anfallende Oberflächenwasser vor der Einleitung in den Regenwasserkanal über eine Rückhalteeinrichtung mit verdunstungsfördernden Maßnahmen zu führen. Die Art und Weise der Rückhalteeinrichtung wird im Rahmen der Bauausführungsplanung ermittelt.

Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Im Plangebiet befindet sich ein Bestandsbaum und der Kronenbereich eines Bestandsbaums außerhalb des Geltungsbereichs innerhalb der neuen Baugrenze. Im Zuge dieses Bauleitplanverfahrens sind jedoch keine Beeinträchtigungen für diese Bäume zu erwarten.

Sollten die Bäume durch künftige Planungen der Isarnwohld-Schule beeinträchtigt werden, sind folgende Vorgaben zu berücksichtigen:

Als Ausgleich ist die Pflanzung von 2 standortgerechten, heimischen Laubbäumen der Artenauswahl Stieleiche (*Quercus robur*), STU 18/20 oder schmalkronigen Ulmen (*Ulmus hollandica`Lobel'*), Pflanzqualität nach BdB (Bund deutscher Baumschulen) „Hochstamm, 3 x verpflanzt mit Ballen und einem Stammumfang von STU 18/20 vorzunehmen.

4.2 Planungsrechtliche Hinweise

Artenschutzrechtliche Hinweise

Bauzeitenregelung für die Brutvogelgilde der Gehölzbrüter:

Gehölzbeseitigungen sind nur im Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02. des jeweiligen Folgejahres (d.h. außerhalb der Vogelbrutzeit) durchzuführen.

Bodenschutzrechtliche Hinweise

Für die Erstellung einer fundierten Gründungsempfehlung sind im Bereich der geplanten, reversiblen baulichen Anlagen zur Unterbringung geflüchteter Menschen im südlichen Teil des Plangebietes – nach erfolgtem Rückbau dieser bestehender Strukturen – ergänzende Bohrsondierungen erforderlich. Zudem ist eine Vorplanung des vorgesehenen Bauwerks vorzulegen. Auf Grundlage der daraus gewonnenen Daten kann anschließend eine belastbare Gründungsempfehlung erarbeitet werden

Im Zuge der Maßnahmen sind die Vorgaben des BauGB (u.a. § 202 Schutz des humosen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV § 12), des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG u.a. §§ 2 und 6) einzuhalten.

Schalltechnische Hinweise

Folgende Empfehlung des schalltechnischen Gutachters sollte berücksichtigt werden:

Die zuständige Behörde sollte von einer Festsetzung von Betriebszeiten gemäß § 5 (3) der 18. BImSchV3 absehen, soweit der Betrieb einer Sportanlage dem Schulsport oder der Durchführung von Sportstudiengängen an Hochschulen dient. Dient die Anlage auch der allgemeinen Sportausübung, sind bei der Ermittlung der Geräuschimmissionen die dem Schulsport oder der Durchführung von Sportstudiengängen an Hochschulen zuzurechnenden Teilzeiten nach Nummer 1.3.2.3 des Anhangs außer Betracht zu lassen; die Beurteilungszeit wird um die dem Schulsport oder der Durchführung von Sportstudiengängen an Hochschulen tatsächlich zuzurechnenden Teilzeiten verringert.

4.3 Verkehrserschließung

Äußere und innere Erschließung

Das Plangebiet befindet sich südlich des Sander Weges und westlich der Süderstraße. Es wird überwiegend über die bereits vorhandene Zufahrt zum Schulgelände des südlich außerhalb des Geltungsbereichs gelegenen öffentlichen Parkplatzes erschlossen, dessen Einfahrt sich an der Kreuzung Süderstraße/Lindentor/Kattunbrook befindet (siehe nachfolgende Abb.).



Abbildung 8: Skizze zur Verdeutlichung der Erschließung des Plangebiets

Die verkehrstechnische Anbindung an das übrige Straßennetz der Gemeinde als auch der Anschluss an das Netz des ÖPNV's ist durch den ebenfalls an dieser Stelle vorhandenen Busbahnhof sichergestellt.

Private Erschließung

Im südlichen Bereich des B-Planes ist ein Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger festgesetzt. (aus dem Ursprungsplan übernommen, jedoch statt Geh-, Fahr- und Leitungsrecht ausschließlich ein Leitungsrecht festgesetzt -> vorhandene Trinkwasserleitung).

Ruhender Verkehr

Es sind ausreichend öffentliche Parkflächen südlich des Schulgebäudes vorhanden. Diese befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs der 2. Änderung des B-Plans Nr. 55 im Ursprungsplan und der 1. Änderung als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „öffentliche Parkfläche“ festgesetzt (siehe Abb. 6 und 7).

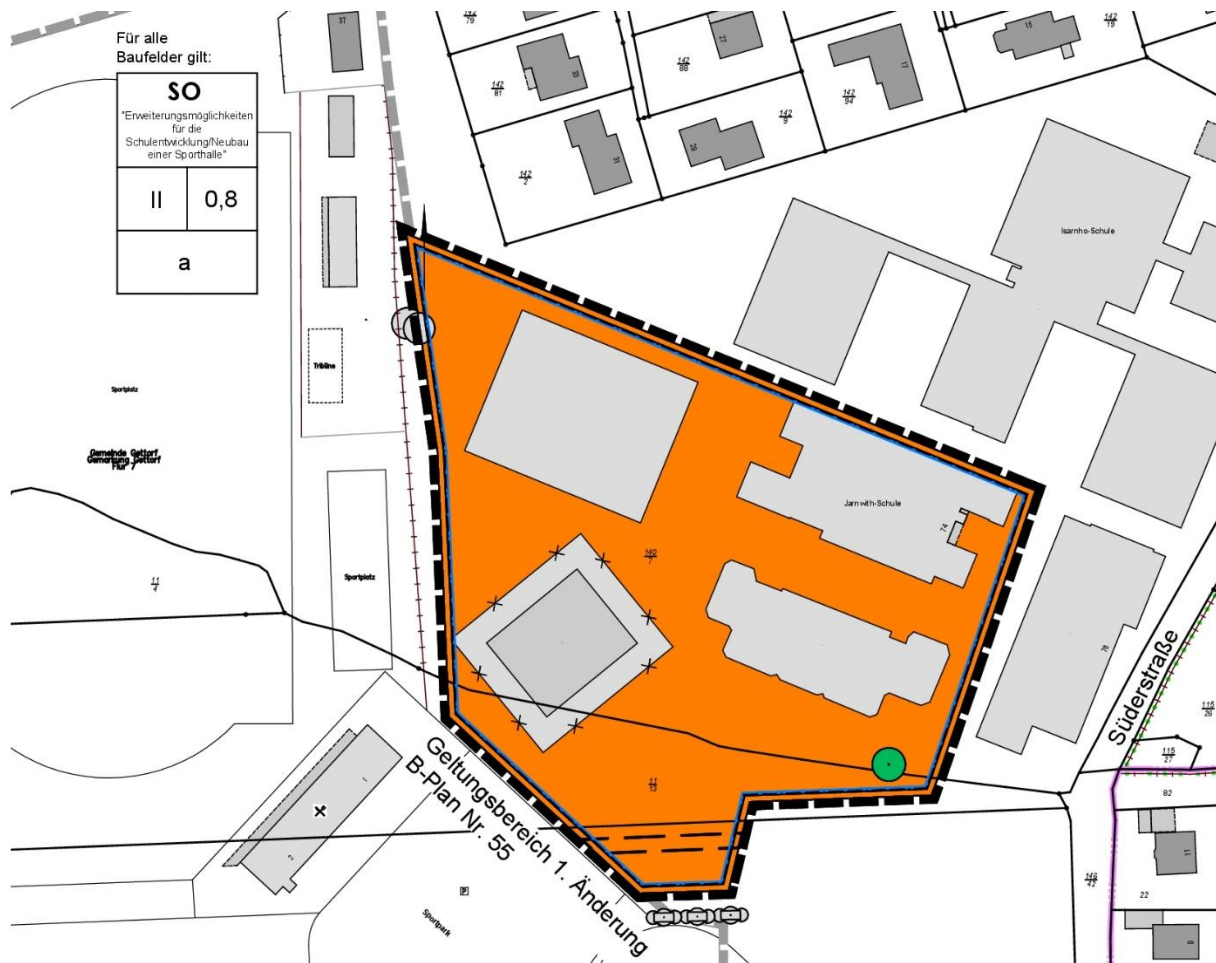


Abbildung 9: Auszug aus der Planzeichnung zur 2. Änderung des B-Plans Nr. 55

4.4 Überschlägige Prüfung der Schallimmissionen bei den benachbarten Wohnhäusern (DSB Dörries schalltechnische Beratung GmbH)

4.4.1 Aufgabenstellung

Aufgrund des besonderen Planungsgegenstandes, die Erweiterung des Schulgeländes durch eine Sporthalle, ist es für die Bauleitplanung besonders wichtig, dass die Ziele des Baugesetzbuches, d.h. insbesondere die Anforderung der BIN 18005 (Beiblatt 1) bzw. TA Lärm erfüllt werden. Es gibt zwei Entwurfsvarianten des Vorkonzepts. Die Vorzugsvariante umfasst den Rückbau des Pavillons/Rückbau der temporären Unterkünfte für Geflüchtete und stattdessen den Neubau einer zusätzlichen Sporthalle. Alternativ könnte zusätzlich auch die Bestandshalle abgerissen werden und stattdessen eine zweiflügelige Sporthalle neu errichtet werden. Beide Planungsvarianten nutzen unverändert als Parkmöglichkeiten für die Sportler die südlich an den Geltungsbereich angrenzenden Stellplätze der öffentlichen Stellplatzanlage. Der genannte öffentliche Parkplatz war bereits im Ursungsplan, wie auch in der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „öffentliche Parkfläche“ festgesetzt. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die vorhandene und die geplante Sporthalle wie bisher auch in der Nachtzeit, d. h. nach 22 Uhr genutzt wird. Nach Auskunft der Gemeinde Gettorf findet Nachtbetrieb jedoch nur im Rahmen der üblichen Sportnutzung der Sporthallen sowie der anschließenden Abfahrt der Sportler vom öffentlichen Parkplatz statt.

Das Büro DSB Dörries schalltechnische Beratung GmbH wurde mit der Überprüfung der Lärmimmissionen der Sporthallen beauftragt. Das Ziel der Untersuchung ist die Ermittlung der Geräuschimmissionen der beiden Sporthallen zu den nächstgelegenen Wohnhäusern, tagsüber bei Schul- / Hochschulbetrieb und bei Nachtbetrieb bei Vereinssport und bestimmungsgemäßer Sportnutzung der Sporthallen, sowie anschließender Abfahrt der Vereinssportler vom öffentlichen Parkplatz.

4.4.2 Textliche Festsetzungen

Da die prognostizierten Werte die gesetzlichen Vorgaben einhalten, sind aus sachverständiger Sicht **keine weiteren textlichen Festsetzungen** zum Schutz der Nachbarschaft gegen die Betriebsgeräusche der Sporthalle notwendig.

4.4.3 Zusammenfassung

Die überschlägige Prüfung der Geräuschimmissionen durch den über den Schulsport hinausgehenden Vereinssport in beiden Sporthallen bei den nächstgelegenen Wohnhäusern ergab, dass tagsüber mit keinen nennenswerten Geräuschimmissionen zu rechnen ist und die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV tagsüber bei den maßgeblichen Fenstern schutzbedürftiger Räume deutlich unterschritten werden. Nachts ist durch den oben beschriebenen Nachtbetrieb, d. h. die bestimmungsgemäße Sportnutzung der Sporthallen sowie die anschließende Abfahrt der Vereinssportler vom öffentlichen Parkplatz, ebenfalls mit **keinen schalltechnisch relevanten Geräuschimmissionen** zu rechnen. Die Anforderungen der 18. BImSchV werden ebenfalls eingehalten.

4.4.4 Schalltechnischer Hinweis an die Behörde

Der Gutachter schlägt vor, dass die zuständige Behörde von einer Festsetzung von Betriebszeiten gemäß § 5 (3) der 18. BImSchV3 absehen sollen, soweit der Betrieb einer Sportanlage dem Schulsport oder der Durchführung von Sportstudiengängen an Hochschulen dient. Dient die Anlage auch der allgemeinen Sportausübung, sind bei der Ermittlung der Geräuschimmissionen die dem Schulsport oder der Durchführung von Sportstudiengängen an Hochschulen zuzurechnenden Teilzeiten nach Nummer 1.3.2.3 des Anhangs außer Betracht zu lassen; die Beurteilungszeit wird um die dem Schulsport oder der Durchführung von Sportstudiengängen an Hochschulen tatsächlich zuzurechnenden Teilzeiten verringert.

4.5 Immissionschutz-Stellungnahme (Geruch) Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

Für das geplante Vorhaben ist gemäß TA Luft in einer Ausbreitungsrechnung mit dem Programmsystem AUSTAL die Geruchsimmissionshäufigkeit ermittelt worden, die nach den bisherigen Auslegungshinweisen der TA Luft für Dorfgebiete, Gewerbe-/Industriegebiete, sowie Kerngebiete ohne Wohnen bis maximal 15 % der Jahresstunden und für Wohn-/ Mischgebiete, Kerngebiete mit Wohnen sowie urbane Gebiete bis maximal 10 % der Jahresstunden betragen soll. Die im Juni 2021 durch Änderung der

Baunutzungsverordnung (BauNVO) eingeführten „Dörflichen Wohngebiete“ werden aufgrund der Beschreibung in der BauNVO hinsichtlich der Geruchsimmissionen einem Dorfgebiet gleichgesetzt.

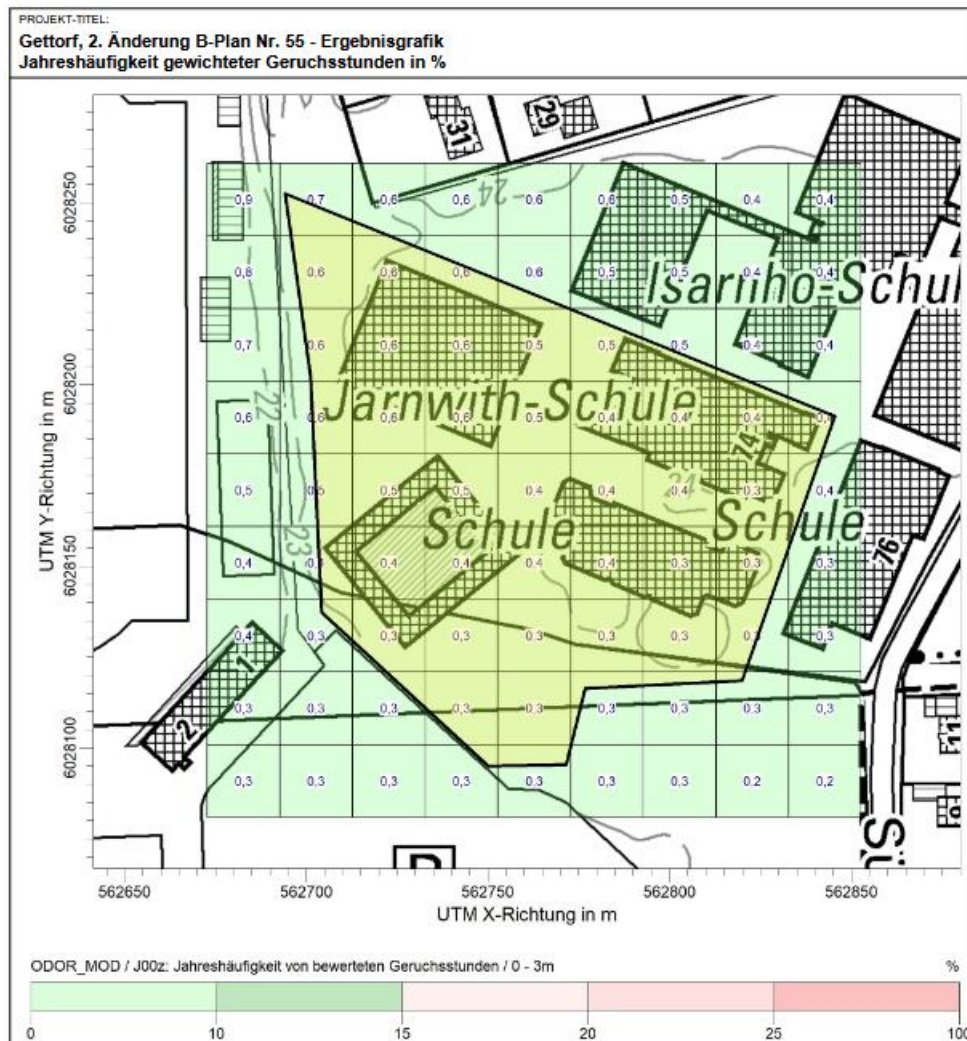


Abbildung 10: Jahreshäufigkeit der gewichteter Geruchsstunden in Prozent

Ergebnisbeurteilung

Die untersuchte Fläche soll als Sonstiges Sondergebiet (SO) gemäß §11 BauNVO mit den Zweckbestimmungen „Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ sowie „Schule“ entwickelt werden. Für sensible Nutzungen wie z.B. Schulen, Sportanlagen besteht grundsätzlich kein höherer Schutzanspruch als für die sie umgebende Bebauung, da mit Geruchsimmissionen keine Gesundheitsgefahren verbunden sind (Kommentar zu Anhang 7 TA Luft).

Die in dem Bereich der untersuchten Fläche ermittelte belästigungsrelevante Kenngröße (nach TA Luft gerundet) liegt bei weniger als 1 % der gewichteten Jahresstunden. Sowohl der Immissionswert für Dorf- und Gewerbegebiete von 15 %, als auch der Immissionswert von 10 % für Wohngebiete wird deutlich eingehalten.

Auf dem ehemaligen Rinderhaltungsbetrieb Kattunbrook 5 in 24214 Tüttendorf wurde die Rinderhaltung eingestellt und die vorhandenen Gebäude sind nicht mehr für eine landwirtschaftliche Nutztierhaltung geeignet. Nach Nr. 4. 2 Anhang 7 TA Luft sind solche Anlagen bei der Ermittlung der Vorbelastung unberücksichtigt zu lassen.

Daher bestehen gegenüber der Entwicklung als Sondergebiet mit schulischen Einrichtungen gemäß der 2. Änderung des B-Plans Nr. 55 hinsichtlich der Geruchsimmissionen nach TA Luft keine Bedenken.

4.6 Artenschutz

Um die mit der Planungsausführung einhergehenden artenschutzrechtlichen Belange gemäß §44 (1) BNatSchG berücksichtigen zu können, wurde die Bioplan PartG mit der Erfassung und Beurteilung des sich innerhalb des Plangebiets befindlichen Baumes beauftragt.

Bei dem sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 55, 2. Änderung befindlichen Baum handelt es sich um eine Eiche (*Quercus robur*) mit einem Stammdurchmesser von ca. 85 cm in 1 m Höhe. Der innerhalb des Geltungsbereichs im B-Plangebiet Nr. 55, 2. Änderung, befindliche Baum weist keine Strukturen auf, die von Fledermäusen potenziell als Wochenstuben- oder Winterquartier genutzt werden können. Auch das (aktuelle) Vorkommen von Brutvögeln der Gilde der Höhlenbrüter und den Eremiten kann ausgeschlossen werden.

Eine Betroffenheit ergibt sich für die Brutvögel der Gilde der Gehölzbrüter. Der Baum kann potenziell eine regelmäßige Fortpflanzungsstätte darstellen.

Innerhalb dieses Verfahrens zur 2. Änderung des B-Plans Nr. 55 erfährt der Baum keinerlei Beeinträchtigung. Da er sich jedoch innerhalb der geplanten Baugrenze befindet, bereitet diese Planung die Möglichkeit für eine Erweiterung der schulischen baulichen Anlagen an seinem Standort vor. Im Folgenden wird vorgegeben, auf welche Art und Weise die Kompensation im Falle der Entfernung des Baumes zu erfolgen hat.

Zur Vermeidung der Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG sind artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, die im Folgenden genannt werden:

1. **Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV1 - Bauzeitenregelung für Brutvogelgilde der Gehölzbrüter:** Die Fällung ist nur im Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02. des jeweiligen Folgejahres (d.h. außerhalb der Vogelbrutzeit) durchzuführen.
2. **Nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA1 – Einzelbaumersatz für die Brutvogelgilde der Gehölzbrüter (inkl. Gehölzfrei-, Gehölzhöhlen- und Gehölzbodenbrüter):** Für den Verlust der Eiche innerhalb des Geltungsbereichs ist zum fortgesetzten Erhalt der vollen ökologischen Funktionsfähigkeit der betroffenen Fortpflanzungsstätten der Gehölzbrüter eine orts- und zeitnahe Neupflanzung von zwei heimischen Laub- oder Obstbäumen mit einem StU von mindestens 16 – 28 cm vorzunehmen.

Unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung und bei Umsetzung der aufgeführten artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme sind die Zulassungsvoraussetzungen für das geplante Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht gegeben.

4.7 Baugeologisches Vorgutachten

4.7.1 Anlass

Die Gemeinde Gettorf plant den Bau einer Sporthalle auf dem Gelände der Isarnwohld-Schule in Gettorf. Die GMTU Dr. Ruck + Partner GmbH wurde beauftragt, den Aufbau des Untergrundes zu erkunden und ein Vorgutachten zu erarbeiten.

Zur Erkundung des Untergrundes wurden acht Bohrsondierungen bis in 6,0 m Tiefe niedergebracht. Die Ansatzpunkte der Bohrungen wurden nach den vor Ort befindlichen Anlagen/Bauwerken und Erdleitungen sowie Vorgaben des Auftraggebers gewählt. Die Lage der Sondieransatzpunkte ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

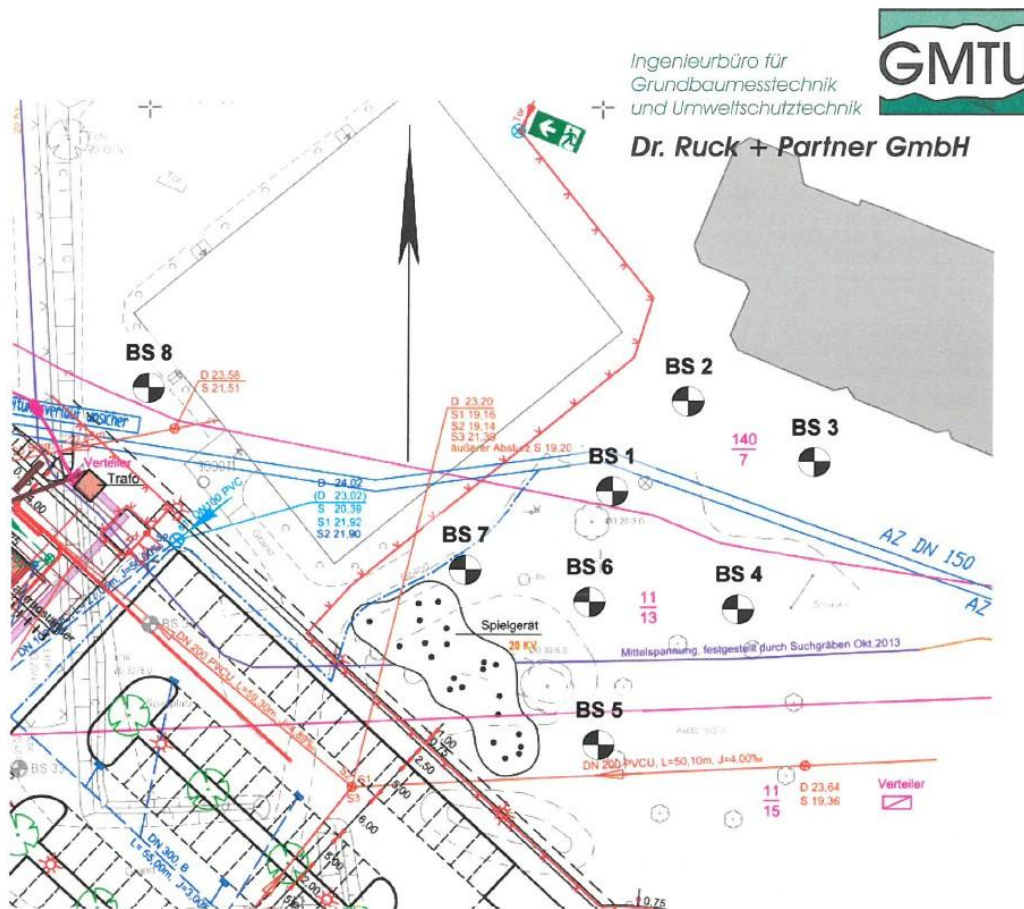


Abbildung 11: Auszug aus dem Lageplan „Sondieransatzpunkte“ des Ingenieurbüro GMTU Dr. Ruck und Partner GmbH

4.7.2 Baugrundeigenschaften

Über das geplante Gebäude liegen noch keine Angaben vor. Eine Statik liegt dem Bearbeiter nicht vor. Die Höhe der OKFF im EG ist noch nicht festgelegt. Im Bereich des Baufeldes befindet sich derzeit noch ein zum Abbruch vorgesehenes Containergebäude. Über den Untergrund in diesem Bereich liegen keine Erkenntnisse vor. **Für die Erstellung einer Gründungsempfehlung sind im diesem Bereich nach dem Abbruch der Containeranlage weitere Bohrsondierungen niederzubringen.** Eine Planung für das zu erstellende Bauwerk ist vorzulegen. Auf der Basis dieser Daten kann anschließend eine Gründungsempfehlung erarbeitet werden.

Die im untersuchten Gebiet angetroffenen Bodenschichten sind tragfähig (Sande, Geschiebemergel steifer Konsistenz) oder eingeschränkt tragfähig (Geschiebemergel weich-steifer und weicher Konsistenz). Sie sind im Prinzip für eine Flachgründung geeignet, bei eingeschränkt tragfähigen Boden sind je nach Belastung evtl. ein Bodenaustausch oder andere bodenverbessernde Maßnahmen erforderlich.

Versickerung von anfallendem Regenwasser

Die Versickerung von anfallendem Regenwasser ist auf dem untersuchten Bereich nur sehr eingeschränkt möglich. Der anstehende Geschiebemergel ist ein Wasserhemmer bzw. stauer und für eine geplante Versickerungsanlage nicht geeignet. Die Sande weisen eine relativ geringe Mächtigkeit auf,

zudem wurde ein mit ca. 2,60 m unter GOK relativ hoch anstehender Wasserspiegel angetroffen. Es wird empfohlen, das anfallende Niederschlagswasser in die Regenwasserkanalisation einzuleiten.

4.8 Entwässerungskonzept – Wasserhaushaltsbilanz und A-RW-1

4.8.1 Aufgabenstellung

Im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 55 sind die Möglichkeiten der Oberflächenentwässerung zu prüfen und ein Entwässerungskonzept zu erarbeiten. Das Büro BCS GmbH wurde mit der Bearbeitung beauftragt. Es werden zudem die Auswirkungen der geplanten Erschließung auf den natürlichen Wasserhaushalt nach A-RW1 geprüft. Im Rahmen des Entwässerungskonzepts werden verschiedene Maßnahmen zur Erfüllung der Wasserhaushaltsbilanzierung überprüft.

Das bestehende, zu überplanende, provisorische Gebäude, besteht aus temporären Unterkünften für Geflüchtete, welche durch ein neues Gebäude (Sporthalle) ersetzt wird. Es ist zu erwähnen, dass die Regenwasserbewirtschaftung der vorhandenen Gebäudestrukturen und des provisorischen Containergebäudes über die Regenwasserkanalisation geschieht.

4.8.2 Zielsetzung

Das Hauptziel einer naturnahen Niederschlagswasserbeseitigung ist der weitgehende Erhalt eines naturnahen Wasserhaushaltes und damit einhergehend die Reduzierung der abzuleitenden Niederschlagsmengen zur Entlastung oberirdischer Fließgewässer.

4.8.3 Ermittlung Anteile befestigter und unbefestigter Flächen (für A-RW 1)

Die Flächeanteile ergeben sich gemäß des Entwurfs des B-Plans NR. 55 wie folgt:

Flächenart	Fläche	befestigte Fläche	unbefestigte Fläche
vorhandene Gebäude	0,3684 ha	0,3684 ha	
Provisorium / Neubau	0,1407 ha	0,1407 ha	
Außenanlagen	0,3729 ha	0,3729 ha	
Grünflächen	0,5880 ha		0,5880 ha
B-Plan 55	1,470 ha	0,881 ha	0,5880 ha

Abbildung 12: Ermittlung der Anteile befestigter und unbefestigter Fläche

Aufgrund des bestehenden Bodengutachtens von GMTU Dr. Ruck + Partner GmbH vom 02.04.2025 ist eine Versickerung nur bedingt bis nicht möglich. Die Bodenverhältnisse weisen größtenteils unter einer Mutterbodenschicht bzw. einer Auffüllung eine geringe Schicht Mittelsande auf. Unterhalb der Mittelsande steht Geschiebemergel an, der Wasserhemmend bzw. Wasserstauend ist. Der Grundwasserstand liegt bei ca. 2,60 m unter der GOK.

4.8.4 Maßnahmen zur Bewirtschaftung von Regenwasserabflüssen

Aufgrund der vorhandenen Bodenverhältnisse und Grundwasserstände ist eine Versickerung nur bedingt bis nicht möglich. Im Zuge des Bodengutachtens wird empfohlen, das anfallende Niederschlagswasser der neuen Sporthalle in die Regenwasserkanalisation einzuleiten.

Die vorhandenen Gebäudestrukturen und das zu ersetzende, provisorische Gebäude leiten aktuell ebenfalls in die Regenwasserkanalisation ein, sodass von keiner Verschlechterung der Bestandssituation

ausgegangen wird. Aufgrund der geplanten Nutzung als Sporthalle wird von einer Festsetzung als Gründach abgesehen, da eine Umsetzung nur mit sehr großem Aufwand (Aufgrund der statischen Berechnungen) möglich ist. In Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde wird festgehalten, dass das anfallende Oberflächenwasser vor der Einleitung in den Regenwasserkanal über eine Rückhalteinrichtung mit verdunstungsfördernden Maßnahmen geführt werden muss.

Denkbare, beispielhaft genannte Maßnahmen sind:

- Profilierung der Grünflächen und Schaffung von Wasserflächen
- Gezielte Pflanzung von verdunstungsfördernden Pflanzen (Röhricht, Binsen)
- Festlegung der Nutzung von Regenwasser, mit Überlauf

4.8.5 Vergleich des Referenzzustandes

Die folgende Tabelle zeigt die absoluten Abweichungen der abfluss-, versickerungs- und verdunstungswirksamen Flächenanteile gegenüber dem natürlichen Wasserhaushalt.

Flächenart	a	g	v
<i>Potenziell naturnaher Referenzzustand</i>	<i>0,050 ha</i>	<i>0,529 ha</i>	<i>0,891 ha</i>
<i>Summe veränderter Zustand</i>	<i>0,663 ha</i>	<i>0,212 ha</i>	<i>0,595 ha</i>
Abweichung	+0,613 ha	-0,317 ha	-0,296 ha

Abbildung 13: Vergleich des Referenzzustandes

Aus den vorgenannten Abweichungen ergeben sich für alle Kriterien eine extreme Schädigung des natürlichen Wasserhaushaltes und es sind alle Kriterien dem Fall 3 zuzuordnen.

Es ist nochmal zu erwähnen, dass die vorhandenen Gebäudestrukturen und das zu ersetzende provisorische Gebäude aktuell ebenfalls in die Regenwasserkanalisation einleiten, so dass hier von keiner Verschlechterung der Bestandssituation ausgegangen wird.

4.8.5.1 Abfluss

Die Veränderung zwischen Planungs- und Referenzzustand beträgt rd. +47,70 %.
Die Einordnung damit für den Fall 3.

4.8.5.2 Versickerung

Die Veränderung zwischen Planungs- und Referenzzustand beträgt rd. -21,58 %.
Die Einordnung damit für den Fall 3.

4.8.5.3 Verdunstung

Die Veränderung zwischen Planungs- und Referenzzustand beträgt rd. -20,12 %.
Die Einordnung damit für den Fall 3.

Allgemeine Hinweise zum Niederschlagswasser

Gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinien ist bei der Bauplanung sowie bei der gemeindlichen Bauleitplanung besonders Augenmerk auf die Niederschlagswasserbeseitigung zu richten. Dabei ist zu beachten, dass der natürliche Wasserhaushalt der Ursprungsflächen als Versickerung, Verdunstung und Abfluss in

ein Oberflächengewässer nicht relevant verändert werden darf. Das bedeutet i.d.R., dass der Oberflächenabfluss von zu befestigten Flächen vermindert und die Versickerung und Verdunstung auf dem Grundstück bzw. im Bebauungsplan gegenüber den bisherigen konventionellen Planungen erhöht werden müssen. Die Folge daraus könnte sein, dass die Grundstücksgrößen erhöht, besondere Bepflanzungen vorgenommen werden müssen oder Gründächer vorgegeben werden. Nähere Informationen sind bei der unteren Wasserbehörde zu erfragen.

4.9 Denkmalschutz (Archäologie)

Kulturdenkmale

§ 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

5 Ver- und Entsorgung

5.1 Stromversorgung

Die Stromversorgung in der Gemeinde Gettorf wird durch die Schleswig-Holstein Netz AG gewährleistet.

5.2 Gasversorgung

Die Gasversorgung in der Gemeinde Gettorf wird durch die Stadtwerke Kiel Netz GmbH sichergestellt. Technische Einrichtungen und Gasleitungen liegen unterirdisch im öffentlichen Bereich.

5.3 Wasserversorgung

Die Versorgung mit Trinkwasser wird durch den Wasserbeschaffungsverband Dänischer Wohld mit Sitz in Schwedeneck sichergestellt.

5.4 Abwasserbeseitigung

Die Abwasser- und Regenwasserentsorgung wird über die vorhandenen Leitungen, die sich im öffentlichen Straßenraum befinden, gesichert.

5.5 Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch die Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH im Auftrage des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

5.6 Telekommunikation

Die Telekommunikation wird durch die vorhandenen Leitungen der Deutschen Telekom AG sichergestellt.

6 Finanzierung

Die Gemeinde Gettorf trägt die Kosten für das Bauleitplanverfahren.

7 Verfahrensvermerk

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gettorf hat die Begründung am gebilligt.

Gettorf, den

Bürgermeister Marco Koch